

**PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON**

SITZUNG VOM 09. März 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-46  
SEITE 1 von 4

Stellenplan Fachstelle Erwachsenenschutz FES  
Genehmigung 130 Stellenprozente und gebundene Ausgabe 5.3.2.1.1

---

**1. Ausgangslage**

Bei der im Januar 2014 in die Stadtverwaltung integrierten Fachstelle Erwachsenenschutz Kreis Bülach Süd (FES) besteht ein durch den Gemeinderat bewilligtes Stellendach von 10 Stellenwerten. Das Stellendach ist mittlerweile bis auf 0.10 verbleibende Stellenwerte ausgeschöpft. Die Verteilung der Stellen stellt sich wie folgt dar:

Bereichsleitung FES, Betreuung PriMa, Fallführung	90%	1 Person
Berufsbeiständinnen und -beistände, Fallführung	430%	6 Personen
Sachbearbeitende	470%	7 Personen

**2. Entwicklung der Fallzahlen und der Komplexität**

Die Fallzahlen sind im Jahr 2020 von 323 Fällen per Stichtag 31. Dezember 2019 auf 347 Fälle per 31. Dezember 2020 angestiegen. Total wurden im Jahr 2020 371 Fälle betreut (inkl. Fallabschlüssen), im Jahr 2019 waren es 347 Fälle.

Seit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd (KESB) hat sich die Komplexität der Fälle verändert: Die KESB ist bei der Errichtung von Beistandschaften, die auf Berufsbeistände übertragen werden, zurückhaltend. Vor Errichtung einer Beistandschaft ist bei urteilsfähigen und kooperativen Personen seitens der KESB zu prüfen, ob die notwendige Hilfestellung durch freiwillige Bezugspersonen (z.B. Familienangehörige oder Treuhanddienste Pro Senectute oder Pro Infirmis), also ohne Errichtung einer Beistandschaft zu gewährleisten ist. Weiter wurden die Übertragung von gut führungsfähigen Beistandschaften, ohne komplexe Vermögensverhältnisse, komplexe Sozialversicherungs- oder zivilrechtliche Fragestellungen an private Mandatstragende wie z.B. Angehörige oder interessierte freiwillige Mitarbeitende gefördert. So sind heute nur noch wenige einfache zu führende Fälle, wie beispielsweise einfache Altersbeistandschaften, von der FES zu führen.

Die an die FES übertragenen und zu betreuenden Fälle sind heute sowohl in administrativ, rechtlicher und finanzieller Hinsicht, wie auch bezogen auf die häufig mangelnde Kooperationsfähigkeit der Klientel deutlich komplexer zu führen und erfordern mehr zeitliche Ressourcen. Auch hat sich der Anteil an jungen Erwachsenen mit psychischen Einschränkungen und ohne berufliche Perspektiven erhöht.

Gerade bei der Gruppe der jungen Erwachsenen ist es notwendig, genügend Ressourcen zu haben, um diese beim Einstieg ins Berufsleben zu begleiten und zu fördern. Der Auftrag der KESB an die FES, Personen in ihrer Selbständigkeit zu fördern und sie zu befähigen, in beruflicher, administrativer und persönlicher



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-46  
SEITE 2 von 4

Hinsicht selbständig im Leben zu stehen, benötigt bei jungen Erwachsenen mehr zeitliche Ressourcen, als die Erledigung von vorwiegend administrativen Angelegenheiten der Klientinnen und Klienten sowie deren Einkommens- und Vermögensverwaltung. Hier nachhaltige Lösungen zu finden lohnt sich auch deshalb, dass die jungen Erwachsenen nicht dauerhaft in die wirtschaftliche Sozialhilfe abgleiten und dort Kosten verursachen.

Entwicklung der geführten Beistandschaften für junge Erwachsene (18-25 Jahre)

Fallbestand	Anzahl per Stichtag
01.01.2017	15 Klientinnen/Klienten
01.01.2018	16 Klientinnen/Klienten
01.01.2019	21 Klientinnen/Klienten
01.01.2020	30 Klientinnen/Klienten
01.01.2021	41 Klientinnen/Klienten

### 3. Bereichsleitung und Betreuung der privaten Mandatsträger (PriMa)

Die Bereichsleitung führt aufgrund der hohen Fallzahl ebenfalls einige Fälle; dies ist jedoch auf ein Minimum oder Notfälle zu beschränken.

Im Jahr 2015 delegierte die KESB die Betreuung der PriMa an die FES. Dieser Tätigkeitsbereich wird vom Leiter der FES derzeit ohne die gemäss Konzept vorgesehene Unterstützung, im Umfang von 40% ausgeführt. Die Anzahl der durch PriMa geführten Fälle bleibt über die vergangenen Jahre ungefähr konstant. Gemäss Konzept sind für die fachliche Begleitung 40 Stellenprozente vorgesehen; für die Sachbearbeitung in diesem Bereich ebenfalls 40 Stellenprozente. Die Delegation hat sich in der Praxis sehr bewährt und macht auch heute noch Sinn; sie wird von allen Beteiligten als erfolgreich bewertet. Im Jahr 2020 wurden 169 freiwillige Mandatsträgerinnen und -träger mit 195 Fällen betreut.

### 4. Notwendige Personalressourcen

Der Stellenschlüssel der FES orientierte sich bislang an der Empfehlung des Vereins Berufsbeistandschaften Zürich VBZH und der schweizerischen Vereinigung der Berufsbeistände und Berufsbeiständinnen SVBB von 70 Fällen pro 100% Berufsbeistand plus 100% administrative Unterstützung. Die in der Vernehmlassung befindliche Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) geht von 100% Berufsbeistand plus 100% Sachbearbeitung für 60 aktuelle Fälle (Stichtag) oder 70 bearbeitete Fälle pro Jahr (Durchlauf) aus. Diese Fallbelastung wurde in der Vernehmlassung zu dem Empfehlungen der KOKES vom Stadtrat mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 befürwortet. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich sprach sich für eine etwas höhere Fallbelastung von 65 Fällen (Stichtag) aus. Es macht also Sinn, auf eine mittlere Fallbelastung von 65 Fällen zu zielen, da dieser Wert im Kanton breiter abgestützt ist.



**PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON**

SITZUNG VOM 09. März 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-46  
SEITE 3 von 4

In der FES wurden per Stichtag 31. Dezember 2020 347 Fälle mit 430 Stellenprozenten Berufsbeiständ/innen resp. 470 Stellenprozenten Sachbearbeitende geführt. Dies ergibt eine Fallbelastung von 81 Fällen pro 100 Stellenprozent für Berufsbeiständ/innen resp. 74 Fällen pro Sachbearbeiter/innen.

Bei einer angestrebten Fallbelastung von 65 Fällen per Stichtag pro 100% ist von einem Stellenbedarf von rund 520% für Berufsbeiständ/innen und 520% für die Sachbearbeitung auszugehen. Dies erfordert eine Aufstockung von 90% im Berufsfeld Berufsbeistandschaft und 40% für das Berufsfeld Sachbearbeitung. Die noch offenen 10% innerhalb des bewilligten Stellendachs von 1'000% werden für die Sachbearbeitung eingesetzt. Der Stellenetat für die FES beläuft sich somit neu auf insgesamt 1'130 Stellenprocente. Die entstehenden Kosten werden nach dem im Anschlussvertrag Art. 7 definierten Verteilschlüssel den Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde in Rechnung gestellt. Da die FES ein Bereich der Sozialabteilung ist, werden die beanspruchten Stellen dem Stellendach des Gemeinderates angerechnet.

**5. Kreditbewilligung / Gebundenheit der Ausgabe**

Die Lohnkosten sind im Budget 2021 nicht enthalten. Gemäss Art. 3 des Anschlussvertrages ist die Trägergemeinde verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Berufsbeiständinnen und -beistände zu beschäftigen, welche für die Ausübung dieser anspruchsvollen Tätigkeit qualifiziert sind. Da nur mit der Besetzung der erwähnten Stellenprocente diesem Anspruch wieder Folge geleistet werden kann, werden die Lohnkosten von ungefähr CHF 160'000 jährlich (inkl. Sozialleistungen) resp. CHF 120'000 anteilmässig für den Rest des Jahres 2021 als gebundene Ausgabe gemäss § 103 Gemeindegesetz bewilligt und der Erfolgsrechnung, Konto-Nr. 45130.3010.00, belastet. Die Lohnkosten von CHF 160'000 werden ab dem Jahre 2022 ordentlich ins Budget aufgenommen.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

**BESCHLIESST DER STADTRAT:**

1. Im Bereich Fachstelle Erwachsenenschutz Kreis Bülach Süd werden zusätzlich 90 Stellenprocente für das Berufsfeld Berufsbeistandschaft und 40 Stellenprocente für das Berufsfeld Sachbearbeitung genehmigt.
2. Die zusätzlichen 130 Stellenprocente werden dem vom Gemeinderat am 2. November 2020 genehmigten Stellendach 2020-2024 angerechnet.
3. Die Lohnkosten von CHF 120'000 für das Jahr 2021 resp. CHF 160'000 für die Folgejahre gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto-Nr. 45130.3010.00, Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Die Ausgabe 2021 gilt gemäss § 103 Gemeindegesetz als gebunden.



## PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-46  
SEITE 4 von 4

4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinde Bassersdorf, Vorsteher Ressort Soziales, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
  - Gemeinde Dietlikon, Vorsteher Ressort Soziales + Gesellschaft, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
  - Stadt Kloten, Vorsteher Ressort Soziales, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
  - Gemeinde Nürensdorf, Vorsteherin Ressort Soziales, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8309 Nürensdorf
  - Gemeinde Wallisellen, Vorsteherin Ressort Soziales, Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Geschäftsprüfungskommission
  - Fachstelle Erwachsenenschutz Kreis Bülach Süd
  - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd
  - Sozialbehörde
  - Finanzen und Liegenschaft
  - Präsidiales
  - Soziales

### NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Paul Remund

Stadtschreiber:

Willi Bleiker



VERSANDT:  
11.03.2021